



Tarifbereich	Kraftfahrzeughandwerk im Saarland		
Tarifvertragsparteien	Saarländischer Kfz-Verband - Landesinnung und a) Industriegewerkschaft Metall b) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Saar		
Fachlicher Geltungsbereich	für alle der Landesinnung Saarland für das Kraftfahrzeughandwerk angeschlossenen Betriebe, einschl. der handwerklichen Nebenbetriebe mit Ausnahme der Tankstellen		
Laufzeit des Manteltarifvertrags	gültig ab 01.04.2008 – kündbar zum 30.04.2010		
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages	gültig ab 01.04.2023 – kündbar zum 31.03.2025		
Anzahl der Lohngruppen:	7		
Anzahl der Gehaltsgruppen	8		
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeiten	nein ja (Gehaltsgruppen) ja (Lohngruppen)		
Bemerkungen:	keine Allgemeinverbindlicherklärung		
Höhe der Löhne:	ab 01.02.2022	ab 01.11.2023	ab 01.10.2024
Unterste Lohngruppe:	2.356,00 €/brutto	2.474,00 €/brutto	2.563,00 €/brutto
Höchste Lohngruppe:	3.452,00 €/brutto	3.625,00 €/brutto	3.756,00 €/brutto
Einstiegsentgelt nach der Ausbildung für:	ab 01.11.2023	ab 01.10.2024	
- Kfz-Mechaniker, -Elektriker und Facharbeiter:	2.905,00 €/brutto	3.010,00 €/brutto	
- Kaufmännische Angestellte vom 1. – 3. Berufsjahr:	2.673,00 €/brutto	2.769,00 €/brutto	
Höhe der Gehälter	ab 01.02.2022	ab 01.11.2023	ab 01.10.2024
Unterste Gehaltsgruppe:	2.365,00 €/brutto	2.483,00 €/brutto	2.572,00 €/brutto
Höchste Gehaltsgruppe:	5.018,00 €/brutto	5.269,00 €/brutto	5.459,00 €/brutto
Höhe der Meistergehälter	ab 01.02.2022	ab 01.11.2023	ab 01.10.2024
Unterstes Meistergehalt:	3.660,00 €/brutto	3.843,00 €/brutto	3.981,00 €/brutto
Höchstes Meistergehalt:	4.630,00 €/brutto	4.862,00 €/brutto	5.037,00 €/brutto



Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung		ab 01.11.2023	ab 01.10.2024
1. Ausbildungsjahr		920,00 €/brutto	970,00 €/brutto
2. Ausbildungsjahr		960,00 €/brutto	1.010,00 €/brutto
3. Ausbildungsjahr		980,00 €/brutto	1.030,00 €/brutto
4. Ausbildungsjahr		1.060,00 €/brutto	1.110,00 €/brutto
Wöchentliche Regelarbeitszeit		36,5 Stunden	
Urlaubsdauer für alle gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellte und Auszubildende	30 Arbeitstage		
zusätzliches Urlaubsgeld	50 % des Urlaubsentgeltes		
	Auszubildende erhalten 50 % von der monatlichen Ausbildungsvergütung.		
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)			
- nach 6 Monaten (Azubi n. 3 Mten.)	10 %		
- nach 12 Monaten	30 %		
- nach 24 Monaten	40 %		
- nach 36 Monaten	50 %		
Betriebszugehörigkeit	v. mtl. Bruttolohn		
Vermögenswirksame Leistung	Bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als 6 Monaten erhalten Vollzeitbeschäftigte monatlich 26,59 € und Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis ihrer tatsächlichen Arbeitszeit zur tariflichen Wochenarbeitszeit, Auszubildende erhalten 13,29 €.		
Kündigungsfristen	<p>Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis aller Arbeitnehmer beiderseitig mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende einer Kalenderwoche gekündigt werden.</p> <p>Die beiderseitige Kündigungsfrist für das Arbeitsverhältnis eines gewerblichen Arbeitnehmers oder eines Angestellten beträgt nach Ablauf der Probezeit vier Wochen zum Ende des Kalendermonats.</p> <p>Für die Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Jahre bestanden hat, 1 Monat - 5 Jahre bestanden hat, 2 Monate - 8 Jahre bestanden hat, 3 Monate -10 Jahre bestanden hat, 4 Monate -12 Jahre bestanden hat, 5 Monate -15 Jahre bestanden hat, 6 Monate -20 Jahre bestanden hat, 7 Monate <p>jeweils zum Ende des Kalendermonats.</p> <p>Für die fristlose Kündigung eines Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 626 BGB)</p>		



Ausschlussfristen	<p>Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit, spätestens innerhalb von acht Wochen nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb, schriftlich geltend gemacht werden.</p> <p>Wird der Anspruch abgelehnt, so verfällt er, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.</p>
Auszubildende	<p>Alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind verwirkt, wenn sie nicht spätestens zwei Monate nach Beendigung der Ausbildung schriftlich geltend gemacht werden.</p> <p>Werden die Ansprüche abgelehnt, verfallen diese, wenn sie nicht spätestens nach zwei Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.</p>